

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1960

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	27. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Innenliegende Aborte und Baderäume; hier: DIN 18017 Blatt 1 (März 1960) — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft; Einzelschachthanlagen . . .	2129
23212	28. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schornsteinanschluß in Räumen ohne Außenfenster mit Lüftung nach DIN 18017	2139
2133		Berichtigung zu der Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1960 — III A 3 210 — 1320 60 „Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen“ (MBL. NW. S. 1953)	2143 44

I.

23212

**Innenliegende Aborte und Baderäume;
hier: DIN 18 017 Blatt 1 (März 1960) — Lüftung von
Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster
durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft;
Einzelschachthanlagen —**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 7. 1960 —
II A 2 — 2.072 Nr. 2202 60

- 1 Mit meinem RdErl. v. 23. 5. 1956 (MBL. NW. S. 1221. SMBL. NW. 23212) habe ich in Abschn. 2 angeordnet, daß bei Erteilung der Befreiung für die Errichtung innenliegender Aborte und Baderäume zur Bedingung zu machen ist, die Lüftungsanlagen den Grundsätzen des Normblattes DIN 18017 (Ausgabe August 1952) — Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte durch senkrechte Schächte und Querkanal ohne Motorenkraft — entsprechend auszuführen. Ein Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat inzwischen die Grundsätze überarbeitet und in dem jetzt erschienenen Normblatt DIN 18017 Blatt 1 (Ausgabe März 1960) die Lüftung über Einzelschachthanlagen ohne Motorkraft behandelt. Es wird nunmehr unterschieden zwischen

Anlagen mit über Dach führenden Schächten und Zuluft aus einem Nebenraum und

Anlagen mit über Dach führenden Schächten und Kanal mit unteren Schächten.

- 2 Die Mehrzahl der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bauordnungen schreibt vor, daß Aborte und Baderäume durch Fenster in der Außenwand unmittelbar belichtet und belüftet sein müssen, weil Räume mit Fenstern den hygienischen Erfordernissen in weitestem Umfange gerecht werden. Anträgen auf Be-

freierung von dieser Vorschrift ist jedoch zu entsprechen, wenn die in § 5 der Bauordnungen bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse dürfte im allgemeinen nur gegeben sein bei

2.1 Wohnungen mit höchstens 3 Aufenthaltsräumen, die in der Regel mit höchstens 6 Personen belegt sind,

2.2 Hotelbauten und ähnlichen Gebäuden für die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zimmern einzurichtenden Innenaborte und -bäder.

- 3 Bei Erteilung der Befreiung für die Errichtung innenliegender Spülaborte und Baderäume ist zur Bedingung zu machen, daß die Lüftungsanlage entsprechend einer der im Normblatt DIN 18017 Blatt 1 (März 1960) — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft; Einzelschachthanlagen — behandelten beiden Lüftungsarten ausgeführt wird. Das Normblatt wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und als Anlage bekanntgemacht.

3.1 Abweichend von Abschn. 1.15 des Normblattes wird bestimmt: Die Schächte müssen in Dachböden, über Dach und an Stellen, wo sie ähnlicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind, so hergestellt sein, daß die Wangendicken den Vorschriften für Schornsteine nach § 20 der Bauordnungen entsprechen.

3.2 Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 1 mit Zuluft aus einem Nebenraum — meist dem Wohnungsflur — können u. U. gewisse den Wohnwert mindernde Belästigungen für die Bewohner auftreten.

Undichtheiten oder ein breiter Schwellenspalt an der Wohnungsabschlußtür, durch die die Luft aus dem Treppenhaus in den Wohnungsflur angesaugt werden kann, haben erhöhte Verschmutzung sowie Geruchs- und Geräuschbelästigung in der Woh-

Anlage

nung zur Folge. Durch eine im Sinne des Normblattes DIN 4109 (Entwurf Januar 1959) — Schallschutz im Hochbau — ausgeführte „ringsum dicht schließende“ Wohnungsabschlußtür können diese Nachteile behoben werden. Dem Eindringen von Küchengerüchen in den Wohnungsflur und damit in die Aufenthaltsräume kann durch einen nach Abschn. 3.7 des Normblattes DIN 18022 (August 1957) — Küche und Bad im Wohnungsbau — für erforderlich gehaltenen Wrasenabzug begegnet werden. Die weiterhin in den Aufenthaltsräumen zwangsläufig größeren Zugerscheinungen in Fensternähe müssen hingenommen werden. Infolge der nach Abschn. 1.3 des Normblattes erforderlichen unverschließbaren Zuluftöffnung zu einem Nebenraum werden die in dem innenliegenden Raum entstehenden Geräusche fast ungedämmt in die Wohnung übertragen.

- 3.3 Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 2 mit Querkanal und unterem Zuluftschacht werden die vorgenannten Mängel und Nachteile unter Inkaufnahme unwesentlicher Mehrkosten weitgehend vermieden, weil bei dieser Ausführung sich der Lüftungsvorgang bis auf die Lüftungsöffnung bei Aufstellung von Gasfeuerstätten auf Kanal, Schacht und Raum beschränkt und die übrige Wohnung nicht beeinträchtigt wird. Deshalb empfiehlt sich diese Lüftungsart vorwiegend auch für Wohnungen an Straßen mit größerem Verkehrslärm und in Gegenden mit größerer Luftverunreinigung.

Der in Abschn. 2.3 des Normblattes behandelte und in Bild 5 dargestellte waagerechte Frischluftkanal muß nicht von Außenwand zu Außenwand durchgehen, sondern kann einseitig angelegt werden.

3.4 Im Falle der Aufstellung von Gasfeuerstätten nach den Abschnitten 1.41 und 2.54 des Normblattes gilt mein RdErl. v. 28. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2139), mit dem ich die Ergänzungen (Fassung Februar 1960) zu den DVGW-TV Gas (1950) — Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schornsteinanschluß in Räumen ohne Außenfenster mit Lüftung nach DIN 18017 — bekanntgegeben habe.

3.5 Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen aufgestellt werden, sofern die nach Abschn. 1.42 bzw. Abschn. 2.7 des Normblattes aus Gründen der Gefahrenabwehr geltend zu machenden Forderungen erfüllt werden.

- 4 Das Normblatt DIN 18017 Blatt 1 (März 1960) ist in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBl. NW. S. 2333/SMBL. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952; Anl. 17), unter Abschn. IX, lfd. Nr. 11 aufzunehmen.
- 5 Meinen RdErl. v. 23. 5. 1956 (MBl. NW. S. 1221/SMBL. NW. 23212) hebe ich auf:
- 6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft Einzelschachtanlagen

DIN
18 017
Blatt 1

Ersatz für DIN 18 017

Vorbemerkung

Die in dieser Norm behandelten Lüftungsarten (Einzelschachtanlagen¹⁾) sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Bestimmungen anwendbar für Bäder und Spülaborte ohne Außenfenster, für deren Benutzung höchstens sechs Personen in Betracht kommen. Diese Norm gilt ferner für innenliegende Ausguckkammern und ähnliche innenliegende Räume.

In der Regel kann die in Abschnitt 1 behandelte Lüftungsart (mit Zuluft aus einem Nebenraum) angewendet werden. In Ausnahmefällen empfiehlt sich die Lüftungsart nach Abschnitt 2 (mit Kanal und unteren Schächten), z. B. in engen Talkesseln mit wenig Wind, in Gegenden mit jähren Temperaturanstiegen (Föhnlage), bei Wohnungen ohne Querlüftung.

1 Anlage mit über Dach führenden Schächten und Zuluft aus einem Nebenraum

1.1 Schacht

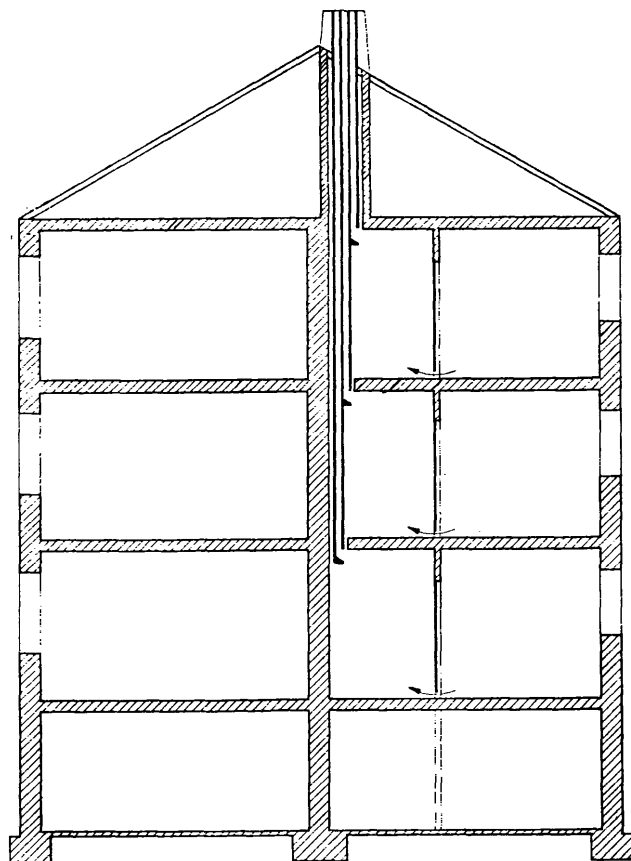


Bild 1

*) Frühere Ausgaben: DIN 18 017 : 8.52

Änderung gegenüber DIN 18 017:
Inhalt vollständig überarbeitet. Lüftungsart mit Zuluft aus einem Nebenraum neu aufgenommen.

¹⁾ DIN 18 017 Blatt 2 „Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Sammelschachtanlage“ (in Vorbereitung).

1.11 Für jeden zu lüftenden Raum ist ein eigener über Dach führender Schacht einzubauen (Bild 1), dessen obere Ausmündung im freien Windstrom liegen muß. Soweit jedoch Bad und Spülabort derselben Wohnung nebeneinanderliegen, können sie einen gemeinsamen Schacht haben. Die Schachtzuführungen sind dabei nach Bild 2 durch eine Trennung zu scheiden.

1.12 Der Schachtquerschnitt kann rund, quadratisch oder rechteckig sein. Die Rechteckbreite muß mindestens $\frac{2}{3}$ der Länge betragen.

1.13 Der Schacht muß im Lichten folgenden Querschnitt haben:

1.131 Bei glatten Schachtwandungen (z. B. Asbestzement, glattwandiges Steinzeug) und bei Formstücken mit Innenflächen von geringer Rauigkeit (z. B. Gefüge eines geschlossenen Feinbetons) mindestens 140 cm²;

1.132 bei innen bündig, maßgenau und vollfugig gemauerten Innenflächen mindestens 180 cm².

1.14 Für den Schallschutz der an den Schächten liegenden Räume gilt DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —.

1.15 Die Schächte müssen über Dach, in Dachböden und an Stellen, wo sie ähnlicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind, mit einem Wärmeschutz versehen sein, dessen Wärmedämmwert mindestens dem entspricht, der in DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — für Außenwände festgelegt ist. Über Dach kann eine solche Wärmedämmung wegfallen, wenn die Höhe des Schachtes oberhalb der Dachhaut weniger als 1,00 m beträgt.

1.16 Die Schächte müssen wie Schornsteine gereinigt werden können. Sie sind als Luftschächte kenntlich zu machen, die Mündung²⁾ z. B. durch eine klappbare Querstange.

1.2 Schachttöffnung in dem zu lüftenden Raum.

1.21 Sie muß möglichst nahe an der Decke liegen.

1.22 Der freie Durchgangsquerschnitt muß mindestens 150 cm² sein.

1.23 Sie muß eine Drosselklappe haben, die korrosionsfest, leicht zu betätigen und nur soweit zu verstellen ist, daß ein freier Öffnungsquerschnitt von mindestens 25 cm² verbleibt.

1.24 Zusätzlich zum Verschuß angeordnete Gitter sind entbehrlich. Werden trotzdem Gitter ausgeführt, so muß ihr freier Querschnitt mindestens 180 cm² — bei einer Maschenweite von mindestens 10 mm — sein.

1.25 Alle Verschußteile müssen leicht zu reinigen sein und auch die Reinigung des anschließenden Schachtes ermöglichen.

1.26 An jeder unteren Öffnung von Schächten aus nichtsaugenden Baustoffen, z. B. glasiertem Steinzeug und Asbestzement (Ziegel gilt als „saugend“), soll ein Wasserfang angebracht werden, etwa wie in Bild 2 und 3 dargestellt.

²⁾ Als Schutz gegen Fallwind und Regen empfiehlt sich die Meidinger Scheibe.

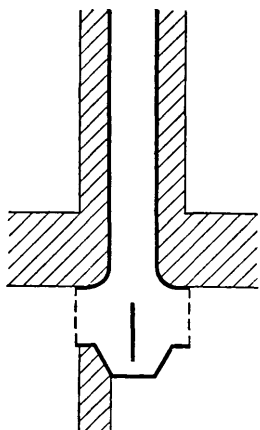


Bild 2

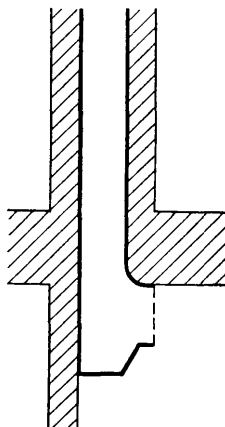


Bild 3

1.3 Zuluft

Der zu entlüftende Raum muß nahe dem Fußboden von einem benachbarten Raum desselben Aufenthaltsbereiches her (z. B. derselben Wohnung oder desselben Appartements) eine unverschießbare Zuluftöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² haben. Die Zuluftöffnung kann auch als Türschlitz ausgebildet sein (Bild 4).

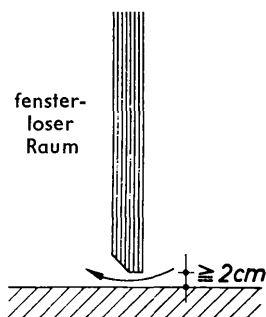
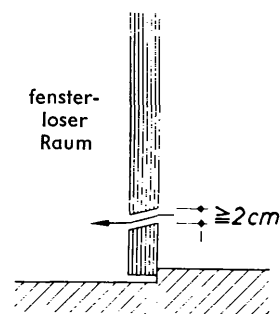


Bild 4



1.4 Feuerstätten³⁾

1.41 Werden Gasfeuerstätten aufgestellt, so gelten dafür die einschlägigen Vorschriften, auch für den Querschnitt der unter 1.2 und 2.5 angeführten Schachtöffnung in dem zu lüftenden Raum⁴⁾. In diesem Falle kann der Abgasschornstein zugleich die Funktion des Luftschachtes übernehmen. Ein zusätzlicher Luftschacht ist dann nicht erforderlich.

³⁾ In fensterlosen Räumen, die zusätzlich mit Motorkraft entlüftet sind, dürfen keine Gasfeuerstätten betrieben werden, die ihre Verbrennungsluft aus dem fensterlosen Raum beziehen, es sei denn, daß es sich um motorisch betriebene Absaugvorrichtungen im Abgasschacht handelt. Ausnahmen sind möglich, wenn die Entlüftung unmittelbar im Klosettbecken durch einen kleinen Einzelmotor geschieht, der nur kurzfristig betrieben wird.

⁴⁾ DVGW-TV 60 Gas und die baurechtlichen Vorschriften über Gasfeuerungsanlagen.

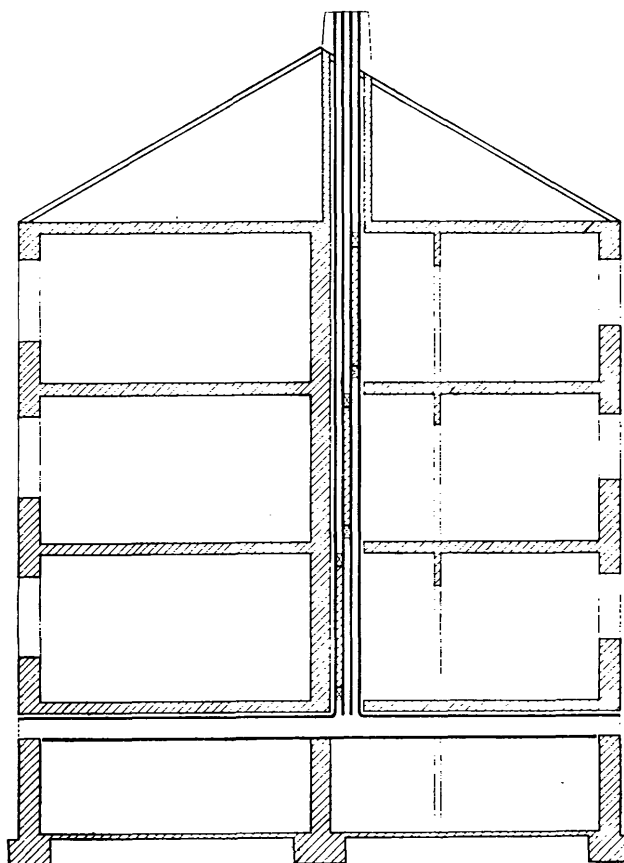
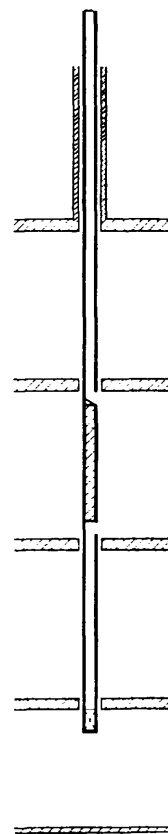


Bild 5



1.42 Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie von einem Raum (z. B. Küche) aus geheizt werden, der ein Fenster ins Freie hat, und wenn Vorsorge dagegen getroffen ist, daß Rauchgase in den fensterlosen Raum eindringen können. Die Feuerstätte, das Rauchrohr, seine Anschlüsse an Feuerstätte und Schornstein und seine Reinigungsklappen müssen völlig dicht gegen das Austreten von Rauchgasen ausgeführt werden.

2 Anlage mit über Dach führenden Schächten und Kanal mit unteren Schächten

2.1 Für die über Dach führenden Schächte gelten die Abschnitte 1.1 und 1.2.

2.2 Für jeden zu lüftenden Raum ist ein eigener Schacht von unten hochzuführen, für den die Abschnitte 1.12, 1.13 und 1.14 gelten (Bild 5).

2.3 Die Schächte stehen mit einem an ihrem unteren Ende durchgehenden, gemeinsamen Querkanal in Verbindung. Dieser hat Außenöffnungen an zwei entgegengesetzt liegenden Gebäude-seiten. Sein Querschnitt beträgt mindestens 80 % der Summe aller Schachtquerschnitte. Der Querkanal kann durch einen offenen Querdurchgang oder eine Durchfahrt ersetzt werden. Die Außenöffnungen sind so anzuordnen, daß einwandfreie Luft angesaugt werden kann.

2.4 Führen die Schächte nach Abschnitt 2.2 und der Kanal nach Abschnitt 2.3 durch warme Räume, so muß zur Vermeidung von Tauwasser eine geeignete Wärmedämmung ausgeführt werden.

2.5 Bei Lüftungsanlagen nach Abschnitt 2 ist in dem zu lüftenden Raume außer der oberen Schachtöffnung nach Abschnitt 1.2 noch eine untere Schachtöffnung erforderlich, für die folgendes gilt:

2.51 Sie muß möglichst nahe dem Fußboden liegen.

2.52 Ihr freier Querschnitt muß mindestens 150 cm² betragen.

2.53* Sie muß ein Gitter haben, dessen freier Querschnitt mindestens 180 cm² — bei einer Maschenweite von mindestens 10 mm — beträgt.

2.54 Außer der Drosselungsvorrichtung in der oberen Schachtöffnung nach Abschnitt 1.23 kann eine gleiche in der unteren Schachtöffnung ausgeführt werden als Vorkehrung gegen zu starke Auskühlung im Winter. Dabei müssen im Falle einer Aufstellung von Gasfeuerstätten die einschlägigen Vorschriften⁴⁾ beachtet bleiben.

2.6 Schächte und Kanal müssen leicht gereinigt werden können.

2.7 Für die Aufstellung von Feuerstätten gilt Abschnitt 1.4.

23212

**Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung
von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden
und Grundstücken;
hier: Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schorn-
steinanschluß in Räumen ohne Außenfenster
mit Lüftung nach DIN 18 017**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1960 —
II A 3b — 2.071 Nr. 2240/60

- 1 Mit RdErl. v. 27. 7. 1960 — (MBI NW. S. 2129) habe ich das Normblatt DIN 18 017 Blatt 1 (Ausgabe März 1960) — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle ohne Motorkraft, Einzelschachtanlagen — bauaufsichtlich eingeführt. In den Abschnitten 1.41 und 2.54 des Normblattes wird bezüglich der Aufstellung von Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen auf die DVGW-TV R Gas und die bauaufsichtlichen Vorschriften über Gasfeuerungsanlagen hingewiesen. Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) hat daher im Einvernehmen mit der Fachkommission Bauaufsicht des Allgemeinen Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin — ARGEBAU —

Ergänzungen zu den DVGW-TV R Gas (1950) für die Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schornsteinanschluß in Räumen ohne Außenfenster mit Lüftung nach DIN 18 017

Anlage

- aufgestellt, die als Anlage bekanntgegeben werden.
- 2 Das Aufstellen von Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen ist von der Größe des Aufstellungsraumes abhängig und richtet sich nach den Nrn. 6.4 bis 6.53 der „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“, die mit RdErl. v. 16. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1343/SMBI. NW. 23212) bekanntgegeben habe. Für die Anordnung der Abluftöffnung im Schornstein, der zugleich als Abluftschacht nach DIN 18 017 Blatt 1 dient, und der Lüftungsöffnungen zum Nebenraum sind die maßgeblichen Bestimmungen der vorgenannten Ergänzungen bei der bauaufsichtlichen Prüfung und den bauaufsichtlichen Abnahmen zugrunde zu legen.
- 3 In Abschn. 1.41 des Normblattes DIN 18 017 Blatt 1 ist erstmalig festgelegt, daß der Abgasschornstein zugleich die Funktion des Luftschaftes für die Lüftung des Raumes übernehmen kann. Hiergegen bestehen keine Bedenken, wenn dieser Schornstein, der zugleich als Abluftschacht dient, nach den Bestimmungen des § 20 der Bauordnungen ausgeführt wird und die für Schornsteine zulässigen Baustoffe verwendet werden; vgl. Nr. 7.51 der „Bauaufsichtlichen Richtlinien“.
- Die Zahl der Anschlüsse von Gasfeuerstätten an einen Schornstein, der zugleich als Abluftschacht dient, muß jedoch gegenüber den Bestimmungen der Nr. 7.52 der „Bauaufsichtlichen Richtlinien“ im Interesse einer einwandfreien Abgasabführung und Lüftung des Raumes eingeschränkt werden. In Abschn. 2 der vorgenannten Ergänzungen sind u. a. für den Anschluß von Gasfeuerstätten an den Schornstein, den lichten Querschnitt des Schornsteines und die Anordnung der Abgasrohre Festlegungen enthalten, die bei der bauaufsichtlichen Prüfung und den bauaufsichtlichen Abnahmen zugrunde zu legen sind.
- 4 Die Baugenehmigungsbehörden haben über Erfahrungen mit der neuen Regelung, nach der der Abgasschornstein zugleich die Funktion des Luftschaftes für die Lüftung des Raumes übernimmt, den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen bis zum 31. 12. 1961 zu berichten. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle werden gebeten, mir diese Berichte ggf. mit eigener Stellungnahme bis zum 1. 3. 1962 vorzulegen.
- 5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regierungspräsidenten werden gebe-

T.
T.

ten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

Anlage

**Ergänzungen zu den DVGW-TV R Gas (1950)
Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schornsteinanschluß
in Räumen ohne Außenfenster mit Lüftung
nach DIN 18 017¹⁾**

Fassung Februar 1960

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 2 Abgasschornstein zugleich Abluftschacht
 - 3 Abgasschornstein und besonderer Abluftschacht
 - 4 Zuluft
- 1 Allgemeines
 - 1.1 Nach den DVGW-TV R Gas (1950)²⁾ dürfen Gasfeuerstätten in Räumen ohne Außenfenster aufgestellt werden, wenn die Räume eine Lüftung ohne Motorkraft nach DIN 18 017 besitzen und folgende Bestimmungen beachtet werden³⁾.
 - 1.2 Gasfeuerstätten müssen mit dem DIN-DVGW-Zeichen und der Registernummer des DVGW versehen sein oder erkennen lassen, daß sie vom DVGW anerkannt sind.
 - 1.3 Die Aufstellung der Gasfeuerstätten ist von der Größe des Aufstellungsraumes abhängig und richtet sich nach den Ziffern 35 und 40 der DVGW-TV R Gas (1950). Für die Anordnung der Lüftungsöffnungen gilt im innenliegenden Raum jedoch Abschnitt 4 dieser Ergänzungen.
 - 2 Abgasschornstein zugleich Abluftschacht
 - 2.1 An einen Abgasschornstein, der zugleich als Abluftschacht nach DIN 18 017 dient, dürfen höchstens ein Raumheizer des fensterlosen Raumes und ein Wasserheizer desselben Raumes oder derselben Wohnung angeschlossen werden (Beispiele siehe Bild 1). Der Abgasschornstein muß über Dach im freien Windstrom münden.
 - 2.2 Der lichte Querschnitt des Schornsteines muß bei glatter Wandung (z. B. Asbestzement) mindestens 140 cm², bei rauher Wandung (z. B. gemauerter Schornstein) mindestens 180 cm² betragen.
 - 2.3 Bei getrennter Einführung der Abgasrohre des Wasserheizers und des Raumheizers in den Schornstein muß die Einführung des Raumheizers unter der des Wasserheizers liegen.
 - 2.4 Die Abluftöffnung im Schornstein für die Raumlüftung muß unter der Einführung des Abgasrohres, jedoch über der Unterkante der Strömungssicherung des Wasserheizers liegen. Bei Aufstellung des Wasserheizers im fensterlosen Raum⁴⁾ muß diese Öffnung einen freien Querschnitt von mindestens 70 cm², bei Aufstel-

¹⁾ Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft.

²⁾ Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken.

³⁾ Für die motorische Belüftung von Räumen gelten diese Bestimmungen nicht.

⁴⁾ In diesem Falle übernimmt die Strömungssicherung des Wasserheizers einen Teil der Raumlüftung.

lung des Wasserheizers in einem anderen Raum oder bei Anschluß nur eines Raumheizers einen freien Querschnitt von mindestens 150 cm^2 haben.

- 2.5 Die Abluftöffnung im Schornstein muß einen Verschuß haben, der korrosionsfest, leicht zu betätigen und nur so weit verschließbar ist, daß ein freier Öffnungsquerschnitt von mindestens 25 cm^2

verbleibt. Der Verschuß muß zur Prüfung des Schornsteinquerschnittes abnehmbar sein, wenn darunter keine besondere Prüföffnung nach Ziffer 60a, Abs. 2, der DVGW-TRV Gas (1950) vorhanden ist.

Werden Drahtgitter verwendet, so müssen diese eine Maschenweite von mindestens 1 cm haben.

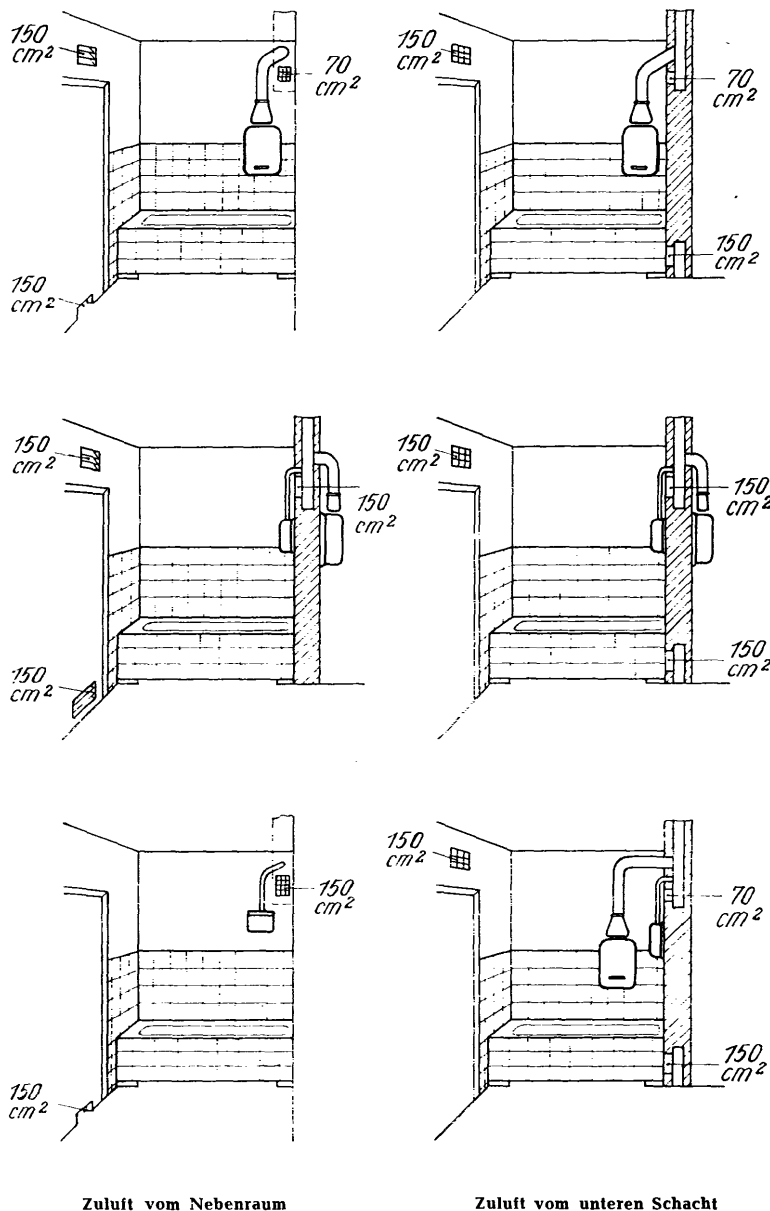


Bild 1

3 Abgasschornstein und besonderer Abluftschacht

Ist neben dem Abgasschornstein ein besonderer Abluftschacht zur Lüftung nach DIN 18 017 vorhanden, so gelten für den Abgasschornstein die Anforderungen der DVGW-TRV Gas (1950) (Beispiel siehe Bild 2).

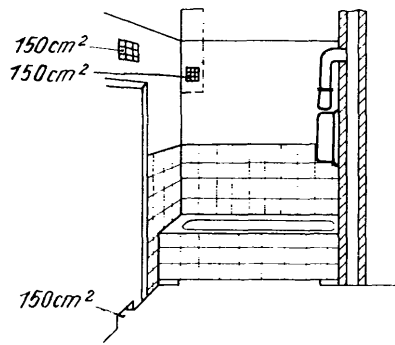


Bild 2

4 Zuluft

An Stelle der Bestimmungen der DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 35, über Lüftungsöffnungen zum Nebenraum gilt folgendes:

- 4.1 Der zu lüftende Raum muß eine untere nicht verschließbare Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm² freiem Querschnitt haben, und zwar zum Nebenraum oder bei Räumen mit unterem Schacht zu diesem Schacht (Beispiele siehe Bild 1).
- 4.2 Außerdem ist in jedem Raum ohne Außenfenster, in dem ein Wasserheizer aufgestellt wird, eine obere nicht verschließbare Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm² freiem Querschnitt zum Nebenraum anzubringen.
- 4.3 Wird ein Wasserheizer, der in einem anderen Raum (z. B. Küche) aufgestellt ist, an den Schornstein angeschlossen, der zugleich als Abluftschacht für den fensterlosen Raum dient, so wird empfohlen, im fensterlosen Raum eine obere nichtverschließbare Lüftungsöffnung nach Ziffer 4.2 einzubauen.

— MBl. NW. 1960 S. 2139.

2133

Berichtigung zu der Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1960 — III A 3/210 — 1320/60 „Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen“ (MBl. NW. S. 1953)

Auf Seite 1954 55 muß der dritte Satz von 6. „Bergung des Piloten“ richtig heißen:

„Die Verbindungsleitungen zu den Sauerstoffflaschen und dem eventuellen Sprechfunkkabel sind leicht abziehen. Die ...“

— MBl. NW. 1960 S. 2143 44.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.